



1306

60

Pro Memoria.

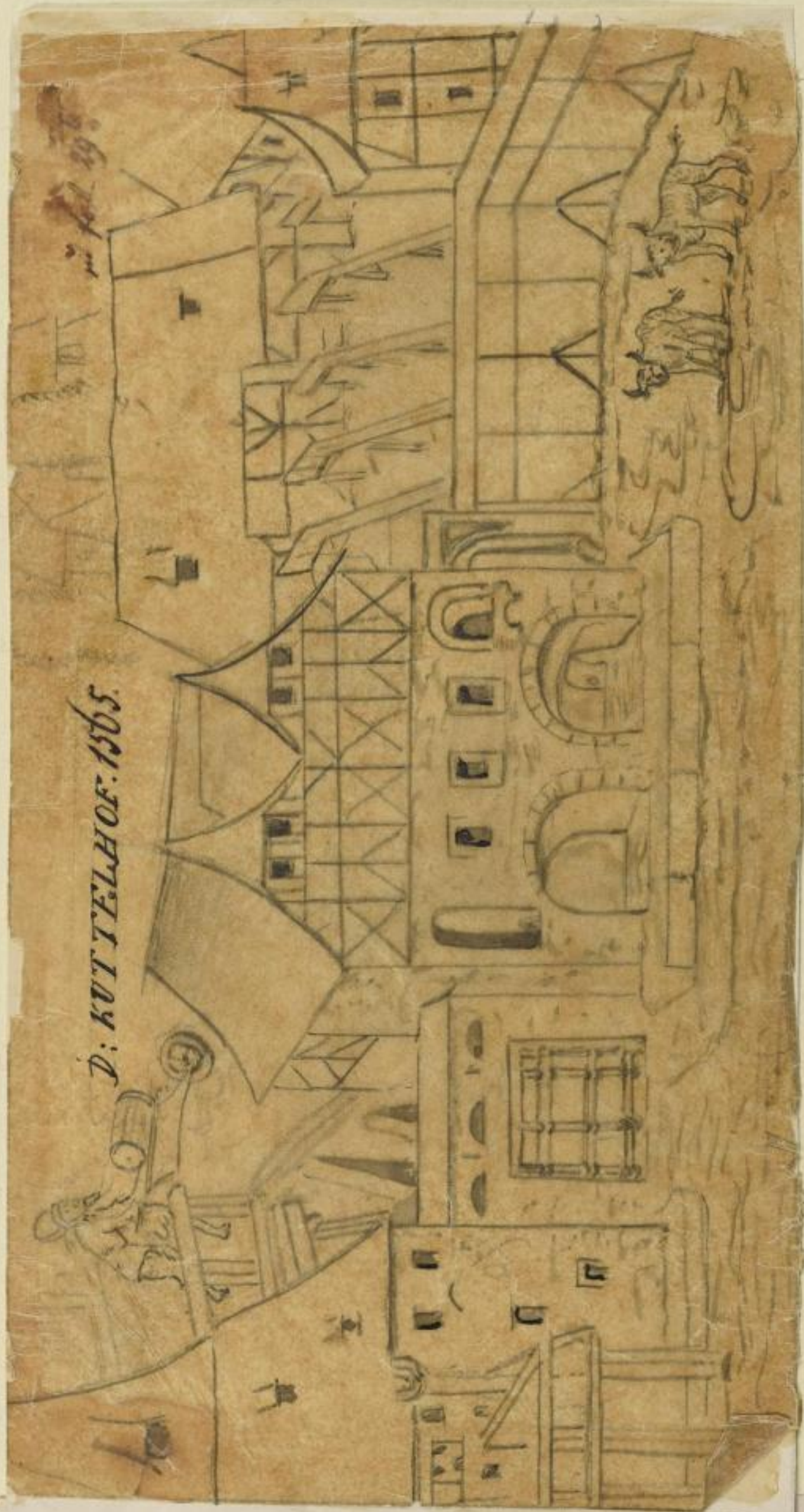
S. **S.** und **Hochw. Rath** allhier, hat auf erhaltene Nachricht, wie sehr viele, sowohl von **E. löbl. angefahrenen Bürger-**schaft, als auch bezunfteten und unbezunfteten Hausleuten, denjenigen Geldbeytrag zur Königl. Preussischen Kriegs-Contribution, welcher einem jeden zugetheilet worden, bey denen zeittherigen vier Sinnen abzuführen, oder wenigstens mit der Zahlung einen Anfang zu machen, wider besser Verhoffen unterlassen, sich gemüßiget befunden, die Restanten, vermittelst gegenwärtigen gedruckten Gedenczzettels nochmaln Obrigkeitlich zu erinnern, daß ein jedweder sein schuldiges Beytragsquantum, bey der bevorstehenden Sinnenahme, wo nicht ganz, wenigstens doch zur Helfte abführen, und dadurch die baldige Wiederbezahlung derer zu Bestreitung der Kriegs-Contribution und übrigen Pressuren Gemeiner Stadt zu Erhaltung ihres Ruhe- und Wohlstandes, auch Abwendung gewaltsamer Executionsmittel, vorgelehnten Capitalien aus eigener Bewegung und Triebe der aufhabenden Bürgerlichen Pflicht befördern, und solchergestalt Gemeiner Stadt Credit, auf andere mögliche Fälle zu conserviren helfen wollen, da hingegen wohlgedachter Rath, wann vorstehende Obrigkeitliche Ermahnung, die verhoffte Würckung nicht halten sollte, wider Willen und Reigung sich gemüßiget sehen würde,



würde, die verbliebenen Reste nebst anhangenden
Zinsen, auf eine zu Recht erlaubte Art mit Schärfe
benzutreiben.

Und damit niemand Anlaß nehmen könne, diß,
falls einige Unwissenheit vorzuschützen; So soll
auf Obrigkeitliche Anordnung jedem Restanten ge-
genwärtiger gedruckter Bedenckzettel in seinem resp.
Hause und zur Miethe innehabenden Stube zur
Nachachtung insinuiret und zugestellet werden.
Actum in Confessu Senatus zu Görlitz, den 2.
November, 1748.

Bürgermeister und Rath-
manne daselbst.



D: KUTTELHOF. 1565.

im Jahr 1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7